

## **Richtlinie**

### **über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz.**

#### **Präambel**

Diese Richtlinie wird auf Grundlage der Geschäftsanweisung 2/2 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock AGA II für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 16. Juni 2020 durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz erlassen.

#### **1. Zuwendungszweck**

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen für Projekte mit dem Ziel, Energie und Wasser zu sparen.

#### **2. Zuwendungsgegenstand**

Die Zuwendungen werden an den Zuwendungsempfänger für zweckgebundene Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterialien, Aus- und Weiterbildung von Beratern und Beraterinnen und Sachmitteln gewährt.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Einrichtungen und Unternehmen, die Maßnahmen ergreifen, um insbesondere einkommensschwache Haushalte kostenfrei zu unterstützen, Energie und Wasser zu sparen. Einkommensschwache Haushalte werden über die Vorgaben des Projektes „Stromspar-Check“, durchgeführt durch die Caritas und gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, definiert.

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Die Mittel sind ausschließlich für Maßnahmen entsprechend Punkt 2 zu verwenden und deren Verwendung auf das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschränkt. Bei der Beantragung einer Zuwendung sind dem Antrag eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung. Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt die Zuschüsse aufgrund der pflichtgemäßen Prüfung des Antrages und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

#### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer anteiligen Projektförderung gewährt. Förderfähige Ausgaben sind, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck verbundenen

Aufwendungen, anteilig im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Finanzierungsart ist eine Projektfinanzierung.

## 6. Verfahren

Die Erforderlichen Antragsunterlagen können beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz angefordert werden.

Die Zuwendung ist spätestens bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz zu beantragen. Der Zuwendungsempfänger hat dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz jeweils zum 15. November des laufenden Jahres über den Einsatz der abgerufenen Mittel schriftlich Bericht (Sach- und Ausgabenbericht) zu erstatten. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf die Mittelzuweisung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zu erbringenden Verwendungsnachweise (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) sind der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Kopie zu übergeben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückführung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadt stehende Stellen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

05.02.24 D. Koziolk

Datum, Unterschrift

Dr. Dagmar Koziolk

Amtsleiterin

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Holbeinplatz 14

18069 Rostock